

Anhang zur Kindertagesstättenordnung

für die

ev. Kindertageseinrichtung in Ellerbek

1. Angebot der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in der Krippengruppe Kinder von der Geburt bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- in den altersgemischten Kindergartengruppen in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

2. Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet

- Vormittagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Krippengruppe von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten können Sonderdienste (Früh-, Mittags- und Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Dienste ist von den Erziehungsberechtigten mit der Leitung zu vereinbaren und schriftlich niederzulegen. Über diesen Antrag entscheidet im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Träger nach Anhörung des Beirates. Es werden folgende **Sonderdienste** angeboten:

- Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
- Mittagsdienst **mit** Essen von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Krippengruppe hat eine Betreuungszeit von 8.00 bis 15.00 Uhr, es kann ein Frühdienst dazu gebucht werden.

Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung 3 Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr und eine Woche für Fortbildung während der Osterferien. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. März des Jahres bekanntgegeben.

3. Aufnahmekriterien

Freie Plätze werden nach dem Eingangsdatum der Anmeldung (Warteliste) besetzt. Eine Anmeldung ist (erst) ab Geburt des Kindes möglich.

Übersteigt die Zahl der Anträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet das Kita Werk nach Empfehlung des Kindergartenbeirates. In dringenden Fällen entscheidet die KiTa-Leitung mit dem Geschäftsführer des Kita Werkes und des Kindergartenbeirates über die Vergabe der Plätze.

Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

Die Vergabe von Elementar- und Krippenplätzen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Es werden nur Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz sich in der Gemeinde Ellerbek befindet und deren Erziehungsberechtigte ebenfalls mit dem Hauptwohnsitz in Ellerbek gemeldet oder Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung des Kita-Werkes sind. Gegebenenfalls ist dies nachzuweisen.

Soweit nicht genügend freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder von der Warteliste in der Rangfolge nachstehender Dringlichkeitsstufen aufgenommen:

- (a) in den Elementarbereich:
 - 1 Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder älter sind als andere Kinder
 - 2 Kinder alleinerziehender Elternteile, deren Berufstätigkeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts notwendig ist und die nicht in einer Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft

leben. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind Ausbildung, Umschulung, Schulbesuch, Studium und dgl.

- 3 Härtefälle, z.B. eine besondere Notlage der Familie, werden gesondert berücksichtigt. Ihre Berücksichtigung wird durch das Kita-Werk beschlossen. In diesen Fällen kann von der vorgenannten Rangfolge abgewichen werden.
- 4 Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen.
- 5 *Angemeldete Geschwisterkinder haben Vorrang.*

(b) in den Krippenbereich:

- 1 Zum Wohle der Kinder und zur Gewährleistung ihrer persönlichen Entwicklung ist bei der Besetzung auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechtsstruktur zu achten.
- 2 Kinder alleinerziehender Elternteile, deren Berufstätigkeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts notwendig ist und die nicht in einer Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft leben. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind Ausbildung, Umschulung, Schulbesuch, Studium und dgl.
- 3 Kinder, die mit beiden Elternteilen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen und deren Elternteile beide berufstätig sind. Ehen, Lebensgemeinschaften sowie Lebenspartnerschaften werden gleichbehandelt. Es ist dann von einer Berufstätigkeit der Eltern auszugehen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit (inkl. Wegezeit Kindertageseinrichtung-Arbeitsplatz-Kindertageseinrichtung) für einen in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Elternteil mindestens 20 Arbeitsstunden beträgt und die weitere im Haushalt lebende Person in Vollzeit arbeitet. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Kita-Werk. Der Umfang der Arbeitszeit ist jederzeit auf Verlangen durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Eltern/ Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, der Kindertageseinrichtung bis zum 01. 03. und 01. 09. jedes Jahres einen Arbeitsnachweis vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, unverzüglich Änderungen in

ihren persönlichen Verhältnissen insbesondere Änderung der Arbeitszeiten der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Beschäftigung für einen längeren Zeitraum, also mehr als drei Monate lang, unterbrochen wird. Können Eltern/Elternteile/Erziehungsberechtigte keinen Arbeitsnachweis vorlegen oder versäumen sie, Änderungen der Arbeitszeiten zu melden, entfällt der bisher bestehende Anspruch auf einen Krippenplatz. Sollten weitere Bewerber um einen Krippenplatz auf der Warteliste stehen, ist der Krippenplatz in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Beschäftigung, bzw. Eintritt der Änderung der persönlichen Verhältnisse, abzugeben. Hierbei sind Ausnahmen möglich, insbesondere wenn der Übergang zum Elementarkind (3.Geburtstag) weniger als 6 Monate in der Zukunft liegt oder eine Wiederaufnahme der Beschäftigung absehbar ist (3 Monate).

- 4 Kinder, deren Geschwister bereits die ev. Kindertageseinrichtung des Kita-Werkes in Ellerbek besuchen, werden bei gleicher Dringlichkeit vorrangig berücksichtigt, um ihren Eltern zusätzliche Wegezeiten zu weiteren Betreuungseinrichtungen zu ersparen.
- 5 Härtefälle, z.B. eine besondere Notlage der Familie, werden gesondert berücksichtigt. Ihre Berücksichtigung wird durch das Kita-Werk beschlossen. In diesen Fällen kann von der vorgenannten Rangfolge abgewichen werden.

Datum: 01.02.2017